

Verein der Freunde der Ebereschen-Grundschule Berlin e.V.



## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.03.1993

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.06.1993

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 05.08.1993

Geändert auf der Mitgliederversammlung am **10.02.2026**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde der Ebereschen-Grundschule Berlin“ und soll ins Vereinsregister Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins besteht in der finanziellen Unterstützung der Ebereschen-Grundschule, um deren Lehrkörper und Schülerschaft im Interesse der Unterrichtung und Erziehung bei der Durchführung von Aufgaben und Anschaffungen selbstlos zu fördern, die dem Ausbau und der Vertiefung des Unterrichts sowie der Entwicklung des Gemeinschaftssinnes dienen. Der Verein erfüllt diese Zwecke ausschließlich durch die Weitergabe von Mitteln an die Ebereschen-Grundschule. Vom Verein angeschaffte Gegenstände werden der Schule leihweise überlassen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge (deren Höhe von der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt wird), Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme fällig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt, der vom Mitglied in Textform zum Monatsende und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c. Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor einer Beschlussfassung ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung kann die\*der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- d. Mit dem Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- e. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich.
  - a. Sie wird vier Wochen vor der Versammlung in Textform angekündigt. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorstand einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies in Textform unter Angaben des Grundes und Zweckes beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, soweit die Versammlung keine andere Person bestimmt.
  - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit (mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins) der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds ist durch ein anderes Mitglied mittels Vollmacht in Textform zulässig, jedoch kann diese Person bzw. ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - f. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3),
  - g. Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens vier Teilnehmern wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzende\*r
  - b. Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
  - c. Schriftführer\*in
  - d. Schatzmeister\*in/Kassierer\*in
2. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a. bis b. vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für zwei Jahre auf der Hauptversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 an der Sitzung teilnimmt. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

## **§ 8 Kassenverwaltung und -prüfung**

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstandes. Er erfüllt sie anhand einer von ihm aufgestellten und beschlossenen Kassenordnung. Der/Die Kassierer\*in ist hieran gebunden. Bei der Bewilligung von Ausgaben ist die Stellungnahme des Leiters/der Leiterin der Schule oder seines/ihrer Stellvertreters einzuholen.
2. Der/Die Kassierer\*in verwaltet die Kasse. Er/Sie hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen, sowie diese am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Über das Jahresergebnis hat er/sie einen Bericht zu fertigen.
3. Die Kassenunterlagen und Bestand sind jährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 9 Beschlüsse und Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse und Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
3. Eine Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er trägt sie auf der nächsten Versammlung vor.

## **§ 10 Auflösung**

1. Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins der Ebereschen-Grundschule Berlin, Bezirk Marzahn, mit der Auflage zu, dass es nur entsprechend dem Vereinszweck verwendet werden darf.

## **§ 11 Gerichtsstand**

1. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Charlottenburg, Erfüllungsort ist Berlin.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 15. März 1993 beschlossen.